



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Dr. Hans Schönbauer

13. 3. 1986

17. März 1986

Verteilt 20. MRZ. 1986

Zöly

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

247/86/Dr.Schn/K

DATUM

18.3.1986

BETRIFF: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz
geändert werden soll

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 12.2.1986, GZ 28 0300/5-V/5/86, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.

Betreff 25 Ausferigungen ihrer Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1080 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

13. 3. 1986
Urgent

Uhrzeit: 10. MÄRZ 1986

Verteilt

St. Wasserbauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

GZ 280300/5-V/5/86 12.2.1986 247/86/Dr.Schn/K

UNSER ZEICHEN

DATUM

18.3.1986

BETRIFF: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz
geändert werden soll

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 12.2.1986, GZ 280300/5-V/5/86, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die zur Begutachtung vorgelegte Novelle hat vor allem Maßnahmen zum Gegenstand, die sich zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die in den KWG-Novelle vorgesehene Einbringung des Unternehmens einer Sparkasse in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft und für die Hereinnahme von Partizipationskapital und Ergänzungskapital als notwendig erweisen, wie auch organisationsrechtliche Bestimmungen betreffend die Sparkasse und den Sparkassen-Prüfungsverband.

Zu § 1 Abs 2.2:

Die Einbringung des Unternehmens einer Sparkasse in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft ist im § 8a der KWG-Novelle geregelt. Ungeachtet des Umstandes, daß hier nur eine Stellungnahme zur Novellierung des Sparkassen-Gesetzes abgegeben werden soll, soll darauf hingewiesen werden, daß die Sicherstellung der Majorität der Sparkasse in dieser Aktiengesellschaft mit 51 %, welche durch die KWG-Novelle wohl erfolgen soll, nach der derzeitigen Fassung des Entwurfes zur KWG-Novelle nur für

den Zeitpunkt der Einbringung des Unternehmens selbst gesichert ist, nicht jedoch darüber hinaus. Sollte die erkennbare Absicht der KWG-Novelle auch auf die dauernde Beteiligung von mindestens 51 % gesichert werden, müßte dies auch ausdrücklich formuliert sein.

Bei Sparkassen, welche ihr gesamtes Unternehmen in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft eingebracht haben, sind die organisationsrechtlichen Vorschriften des Sparkassen-Gesetzes anzuwenden. Eine Klarstellung, daß für diese vermögensverwaltenden Sparkassen jene Bestimmungen des Sparkassen-Gesetzes, welche sich nur auf Institute mit einer Bankkonzession beziehen, nicht gelten, erscheint zweckmäßig.

§ 1 Abs 3:

Zur spezifischen Anpassung der Sparkassen-Aktiengesellschaft an die Organisationsstruktur des Sparkassen-Gesetzes erscheint die Einbeziehung der Geltung auch des § 13 Sparkassen-Gesetz (Satzung der Sparkasse) sinngemäß zweckmäßig.

Hier ist auch zu bemerken, daß die Anwendung des § 20 Sparkassen-Gesetz (Geltendmachung der Haftung gegenüber Mitgliedern des Vorstandes) für die ausgegliederte Aktiengesellschaft nicht vorgesehen ist.

§ 15:

Gemäß § 15 Abs 1 Z 3 dürfen einem Organ einer Sparkasse unter anderem auch solche Personen nicht angehören, "die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Sparkasse stehen". Es wird empfohlen, diese Ziffer 3 folgendermaßen zu formulieren:

"3. Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis und daher wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Sparkasse stehen".

Hiedurch soll vermieden werden, daß insbesondere Vertretern der freien Berufe die Tätigkeit als Organmitglied verwehrt wird, auch wenn ein gewisses und von der Organfunktion unabhängiges Werkvertragsverhältnis in Einzelfällen besteht. Die

Mitwirkung von Vertretern der freien Berufe, insbesondere der Wirtschaftstreuhänder, in den Organen einer Sparkasse oder einer Sparkassen-Aktiengesellschaft ist aus der fachlichen Kompetenz heraus wohl wünschenswert, eine enge wirtschaftliche Abhängigkeit soll und darf auch aus den berufrichtlichen Vorschriften für Wirtschaftstreuhänder nicht entstehen, jedoch sollen übliche Auftragsbeziehungen nicht unterbunden werden.

§ 24 Abs 1:

In den Erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, daß die Prüfung des Jahresabschlusses einer Sparkassen-Aktiengesellschaft durch den Sparkassen-Prüfungsverband die aktienrechtliche Prüfung ersetzt. Im Wortlaut der Novelle kommt dies nicht zum Ausdruck, und zwar sowohl weder hinsichtlich der aktienrechtlichen Prüfungsbestimmungen selbst als auch hinsichtlich des Umfanges der Prüfung nach den Bestimmungen des Sparkassen-Gesetzes und deren Prüfungsordnung.

§ 25 Abs 4:

Bei der Verschmelzung von Sparkassen werden für den Gläubigerschutz und die Wertansätze die §§ 227 und 228 Abs 1 des Aktiengesetzes 1965 zitiert. Im Hinblick auf den Umstand, daß sich auch die Anwendung des § 228 Abs 2 Aktiengesetz hinsichtlich der übernehmenden Werte und Wertansätze einschließlich des Verschmelzungsmehrwertes gebietet, dies auch der Interpretation dieser Vorschrift entspricht, wird empfohlen, die sinngemäße Anwendung des vollen § 228 (Abs 1 und Abs 2) aufzunehmen.

Zu Artikel II (Prüfungsordnung für Sparkassen):

Zu § 2 Abs 2:

Die Neufassung, wonach die Mitglieder des Vorstandes der Prüfungsstelle die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer haben müssen, wird an sich begrüßt, unverständlich ist allerdings der Nebensatz, daß diese Mitglieder des Vorstandes neben dieser Fachprüfung "auch die erforderliche fachliche Eignung haben müssen". Es ist darauf zu verweisen, daß die

Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gemäß der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung auch die für Bankprüfungen erforderliche Qualifikation vollständig einschließt. Im Hinblick auf die strenge und im übertragenen Wirkungskreis der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erfolgte Fachprüfung und deren Qualifikationserfordernisse ist die Forderung einer darüber hinausgehenden "fachlichen" Qualifikation überflüssig.

Vorsorglich wird allerdings bemerkt, daß sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vehement gegen eine etwaige Regelung ausspricht, wonach Mitglieder des Vorstandes zur Aufrechterhaltung ihrer Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer während der Dauer der Tätigkeit als Arbeitnehmer einer Sparkasse verpflichtet sind. Eine derartige Verpflichtung würde den Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 34 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung diametral entgegenstehen. Außerdem würde dies eine Durchbrechung des Grundsatzes der freiberuflichen Berufsausübung bedeuten. Es würden dann nämlich auf gleichen Sachgebieten ein und dieselben Personen einerseits als Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse im Angestelltenverhältnis und andererseits als freiberufliche Wirtschaftsprüfer tätig sein können. Die Gefahr des Auftretens von Befangenheit würde hiedurch entstehen. Darüber hinaus würden aber auch die Wettbewerbsverhältnisse im Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder schwerstens beeinträchtigt werden. Dies deshalb, weil die Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse zusätzlich zu ihrer Angestelltentätigkeit auf dem gesamten Spektrum der wirtschaftstreuhänderischen Vorbehaltsaufgaben freiberuflich tätig werden könnten.

Gegen eine etwaige von anderer Seite geltend gemachte Anregung, wonach die Tätigkeit in einer Sparkasse auf die für die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer erforderliche Praxiszeit angerechnet oder letztere sogar ersetzen soll, muß die Kammer ebenfalls bereits jetzt Bedenken

anmelden. Während sich die für die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer erforderliche Tätigkeit als Steuerberater oder Buchprüfer und Steuerberater auf sämtliche Wirtschaftszweige bezieht und vielgefächerte Bereiche umfaßt, ist die Tätigkeit im Rahmen von Sparkassen branchenmäßig einseitig beschränkt und muß daher die Ausbildung als zu spezialisiert angesehen werden. In diesem Zusammenhang muß zu bedenken gegeben werden, daß einem Wirtschaftsprüfer auch sämtliche Befugnisse der beiden anderen Berufsgruppen, nämlich der Buchprüfer und Steuerberater sowie der Steuerberater zustehen. Es muß daher eine dieser umfassenden beruflichen Tätigkeit äquivalente Ausbildung vorausgesetzt und gefordert werden.

Aus den dargelegten Gründen sieht sich daher die Kammer der Wirtschaftstreuhänder veranlaßt, bereits jetzt etwaige im obigen Sinne geltend gemachte Forderungen, die im übrigen mit einer Änderung der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung verbunden wären, auf das Entschiedenste abzulehnen.

§ 9 Abs 2:

Es wird empfohlen, anstelle des Wortes "Prüfungsvermerk" den aktienrechtlich üblichen Begriff "Bestätigungsvermerk" zu verwenden.

Es wird weiters empfohlen, den § 140 Aktiengesetz (Bestätigungsvermerk) vollinhaltlich zu übernehmen, mit der sinngemäßem Ergänzung betreffend die Konsequenz der Versagung des Prüfungsvermerkes (Bestätigungsvermerkes).

Nach dem Wortlaut des Entwurfes enthält der Prüfungsvermerk auch die Aussage, daß die Buchführung etc auch den "sonstigen Vorschriften" entsprechen. Der Umfang dieser "sonstigen Vorschriften" ist nicht ausreichend definiert und unklar. Da der Bestätigungsvermerk eine völlig klare Aussage enthalten soll, empfehlen wir, die Worte "und sonstigen Vorschriften" entweder zu streichen oder genau zu definieren.

§ 7 Abs 3:

Anders als bei Prüfungen nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz liegt die Verantwortung für die Prüfung und den Prüfungsbericht allein beim Vorstand der Prüfungsstelle. Allfällige Meinungsunterschiede zwischen dem Prüfer und dem Vorstand treffen somit allein den Vorstand. Im Interesse der klaren Verantwortlichkeit empfehlen wir, diesen Absatz 3 zu streichen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:

Dr. Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr. Schneider e.h.